

Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Vergabe von Kreis- und Landesmitteln zur Förderung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Kreis Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen

Zuwendungszweck

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert Maßnahmen, die zum Aufbau oder zur Intensivierung verlässlicher und tragfähiger Kooperationsstrukturen von Jugendhilfe und Schule geeignet sind. Diese Maßnahmen müssen in gemeinsamer Verantwortung von Kooperationspartnern aus Jugendhilfe und Schule angeboten werden.

Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme beruht auf einer Zusammenarbeit zwischen einem Träger der Jugendhilfe und einer Schule. Sie wirkt sich förderlich auf die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule aus und sollte zu einer auf Dauer angelegten Kooperation führen.
- Es gibt feste Ansprechpartner/innen auf Seiten der Schule und der Jugendhilfe, die eine Durchführung der Maßnahme in gemeinsamer Verantwortung gewährleisten.
- Der Maßnahme liegt ein klar definiertes Konzept zugrunde. Die Ziele der Maßnahme werden im Antrag benannt.
- Die Maßnahme orientiert sich an den Interessen junger Menschen und vermittelt ihnen sog. „Schlüsselqualifikationen“ oder dient der Qualifizierung von Fachkräften aus Jugendhilfe und Schule. Auch Maßnahmen mit kompensatorischem oder präventivem Charakter sind förderfähig.
- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung, wobei die Kooperationspartner einen Eigenbeitrag zur Finanzierung der Maßnahme in Höhe von mind. 20 % der Gesamtkosten leisten.
- Die Mittelbeantragung muss grundsätzlich mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Rückwirkende Förderung ist nicht möglich.
- Förderfähig sind Honorarkosten, Fahrtkosten, Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Arbeitsmittel und Sachkosten.
- Grundsätzlich können gleichartige Projekte nur für den Zeitraum von max. 3 Jahren bzw. max. 3 Projektdurchläufen gefördert werden.
- Eine weitere Förderung max. 2 anschließende Jahre bzw. max. 2 anschließende Projektdurchläufe kann erfolgen, wenn
 - a) Der Projektträger eine differenzierte Auswertung und Analyse vornimmt (Stärken und Schwächen der bisherigen Projektdurchführung)
 - b) Es ein Auswertungsgespräch mit den für die Antragsbewilligung zuständigen Mitarbeitern gibt, in dem eine Weiterentwicklung der Projektinhalte bei erneuter Förderung deutlich erkennbar ist.

Nicht gefördert werden:

- Laufende Angebote an offenen Ganztagschulen,
- Anschaffungen von Gebrauchsgegenständen, die für einen längeren, über die Dauer der Maßnahme hinaus gehenden Zeitraum dem Träger zur Benutzung zur Verfügung stehen (z.B. technische Geräte, Möbel, etc.),
- Regelangebote von Schulen oder Trägern der Jugendhilfe,
- Personalkosten der Träger.

Was wird gefördert (Inhalte)

Folgende Schwerpunkte sind denkbar:

- Allgemeine, kulturelle, politische, soziale, gesundheitliche, naturkundliche und technische Bildung § 11 (3) SGB VIII
- Berufsvorbereitung
- Geschlechterbewusste Arbeit
- Beteiligung
- Elternarbeit
- Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung von Ganztagsangeboten
- Qualifizierungsangebote für Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe (z.B. zu Fragen der Kooperation und der Entwicklung fachlicher Konzepte)

Folgende Kooperationsfelder sind denkbar:

- Jugendpflege, Jugendzentrum / Schule
- Freier bzw. öffentlicher Träger der Jugendhilfe / Schule
- Kita / Schule
- Erzieherische Hilfen / Schule

Antragstellung / Verwendungsnachweis

Zur Beantragung von Fördermitteln ist ein Antragsvordruck im Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen einzureichen.

Dieser Antrag erhält Angaben zu den Bereichen:

- Inhalt der Maßnahme
- Ziel der Maßnahme
- Zielgruppe
- Zeitrahmen
- Kooperationsfeld / Kooperationspartner
- Kosten / Finanzierung

Über die Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Es gelten die „Verwaltungsvorschriften des Kreises Herzogtum Lauenburg für Zuwendungen an Dritte und zur Projektförderung an Gemeinden, Ämter und Zweckverbände“ sowie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und zur institutionellen Förderung an Dritte“ des Kreises.

Es wird ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid erstellt.

Spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss der Verwendungsnachweis mit allen Kopien aller Rechnungen und Belege beim Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen eingegangen sein. Eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel ist erforderlich und nachzuweisen. Die nicht verwendeten Mittel werden an den Kreis Herzogtum Lauenburg zurück gezahlt.

Ratzeburg, den 20.11.2014